REGION ZWICKAU

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur Umsetzung des IREK Landkreis Zwickau 2030
im Rahmen der dritten Förderperiode 2027–2029 „REGION ZWICKAU“

zwischen

Landkreis Zwickau

vertreten durch Landrat Carsten Michaelis – nachfolgend „Landkreis“ –

Stadt Zwickau

vertreten durch Oberbürgermeisterin Constance Arndt – nachfolgend „Stadt“ –

Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau

vertreten durch Geschäftsführer Torsten Spranger – nachfolgend „IHK“ –

– gemeinsam nachfolgend „Kooperationspartner“ –

§ 1 Gegenstand und Ziele der Zusammenarbeit

(1) Die Kooperationspartner führen die im Jahr 2019 begonnene Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe Zwickau (AG Zwickau) fort. Ziel der dritten Förderperiode ist die Umsetzung und Vertiefung des Integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes (IREK) Landkreis Zwickau 2030. Die gemeinsame Marke „REGION ZWICKAU“ bleibt hierfür ein Instrument der wirtschaftsbezogenen Zusammenarbeit und Kommunikation.

(2) Die Maßnahmen sollen insbesondere die regionale Kooperation verbessern, wirtschaftliche Entwicklungs- und Wachstumspotenziale mobilisieren und die regionale Wirtschaftsstruktur stärken. Inhaltliche Impulse des Masterplans Chemnitz/Südwestsachsen können aufgegriffen

werden, soweit die damit verbundenen Leistungen eigenständig abgrenzbar, dem IREK zuzuordnen und förderfähig sind. Eine Doppelfinanzierung wird ausgeschlossen.

(3) Grundlage der fachlichen Abstimmung ist die Konzeptskizze „REGION ZWICKAU 2027–2029“ in der von den Kooperationspartnern für den Förderantrag abgestimmten Fassung. Die drei Handlungsfelder des IREK bleiben unverändert. Die Maßnahmen werden zur Umsetzung in die operativen Arbeitspakete A (Transformation und Diversifizierung), B (Standort und Infrastruktur), C (Innovation und Transfer) sowie D (wirtschaftsbezogene Kommunikation) gegliedert. Das Arbeitspaket D ist eine Querschnittsaufgabe.

§ 2 Antragstellung, Trägerschaft und Zuständigkeiten

(1) Der Landkreis wird von den Kooperationspartnern beauftragt, die Zuwendung zur „Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte“ nach der Richtlinie GRW Infra in der jeweils maßgeblichen Fassung zu beantragen. Der Landkreis ist Antragsteller und – im Bewilligungsfall – Zuwendungsempfänger sowie verantwortlicher Projektträger.

(2) Der Landkreis übernimmt die förder- und haushaltsrechtliche Abwicklung, die Vergabe von Aufträgen, die Mittelbewirtschaftung, die Zahlungsabwicklung sowie die gegenüber der Bewilligungsbehörde erforderlichen Nachweise. Zuständigkeiten und Entscheidungserfordernisse der hierfür jeweils zuständigen Organe bleiben unberührt.

(3) Stadt und IHK wirken an der inhaltlichen Planung, Priorisierung und Umsetzung mit. Die Partner bringen vorhandene Erkenntnisse, Kontakte und fachliche Beiträge ein und unterstützen die bedarfsgerechte Einbindung von Unternehmen, Kommunen sowie weiteren regionalen Akteuren. Eigene vergütungspflichtige Leistungen eines Kooperationspartners werden nicht ohne gesonderte förder- und vergaberechtliche Prüfung beauftragt.

§ 3 Zusammenarbeit und Projektsteuerung

(1) Gemeinsames Abstimmungsgremium ist das Kernteam der AG Zwickau mit Vertretungen aller drei Kooperationspartner. Es stimmt Maßnahmen, Prioritäten, größere Beauftragungen und erforderliche Änderungen des Arbeitsprogramms ab. An den Sitzungen können themenbezogen weitere Beteiligte teilnehmen. Ein zusätzliches dauerhaftes Steuerungsgremium wird nicht eingerichtet.

(2) Die Abstimmung erfolgt nach Bedarf, grundsätzlich unter Nutzung der etablierten Kernteamtermine und ergänzend auf schriftlichem Weg. Einmal jährlich wird ein kurzer Überblick über den Sach- und Finanzstand beraten. Für größere Einzelmaßnahmen oder externe Beauftragungen wird ein knapper Projektsteckbrief geführt; eine gesonderte umfangreiche Monitoringstruktur wird nicht aufgebaut.

(3) Die Projekt- und Jahresplanung wird im Rahmen des bewilligten Förderzwecks flexibel fortgeschrieben. Maßnahmen dürfen nur nach Prüfung der Förderfähigkeit und in Abstimmung mit dem Landkreis als Projektträger ausgelöst werden. Erforderliche Zustimmungen der Bewilligungsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 4 Finanzierungsrahmen und Aufstockungsoption

(1) Für die Jahre 2027 bis 2029 wird vorbehaltlich der Förderbewilligung ein Grundrahmen von 150.000 Euro pro Jahr vorgesehen. Die nachstehende Übersicht beruht auf einer vorläufig angenommenen Förderquote von 60 Prozent und einer Eigenmittelquote von 40 Prozent. Sie

stellt die Finanzierungsabsicht der Partner dar; maßgeblich ist der spätere Zuwendungsbescheid.

Position	Grundrahmen pro Jahr	Aufstockung pro Jahr	Grundrahmen 2027–2029	Aufstockung 2027–2029
Gesamtausgaben	**150.000 €**	**175.000 €**	**450.000 €**	**525.000 €**
davon Förderung (60 %)	90.000 €	105.000 €	270.000 €	315.000 €
davon Eigenmittel (40 %)	**60.000 €**	**70.000 €**	**180.000 €**	**210.000 €**
Eigenanteil Landkreis	30.000 €	30.000 €	90.000 €	90.000 €
Eigenanteil IHK	15.000 €	15.000 €	45.000 €	45.000 €
Eigenanteil Stadt	15.000 €	25.000 €	45.000 €	75.000 €

Die Jahreswerte gelten für jedes Förderjahr als Planansatz. Die Aufstockung betrifft ausschließlich eine zusätzliche jährliche Eigenbeteiligung der Stadt von 10.000 Euro; die Eigenanteile von Landkreis und IHK erhöhen sich dadurch nicht.

(2) Die Kooperationspartner stimmen schon jetzt zu, den Grundrahmen auf 175.000 Euro jährlich zu erhöhen, sofern die Stadt dem Landkreis vor Einreichung des Förderantrags schriftlich die Übernahme ihres erhöhten Eigenanteils von 25.000 Euro jährlich bestätigt. Die Erklärung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 unter Nachweis der dafür erforderlichen Gremienentscheidungen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Mit Eingang der Erklärung beim Landkreis wird die Aufstockungsvariante zur zwischen den Partnern vereinbarten Grundlage der Antragstellung; der Landkreis informiert die IHK hierüber schriftlich. Eine erneute Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

(3) Geht eine solche Erklärung nicht rechtzeitig ein, wird die Grundvariante mit 150.000 Euro jährlich zugrunde gelegt. Eine spätere Aufstockung setzt zusätzlich die Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und die schriftliche Bestätigung der Kooperationspartner voraus. Die Aufstockungsoption begründet vor ihrer Aktivierung keine zusätzliche Zahlungsverpflichtung der Stadt.

(4) Verändert sich die bewilligte Förderquote oder weicht der Förderumfang wesentlich von dieser Finanzplanung ab, sind die Beiträge und gegebenenfalls das Maßnahmenvolumen vor Eingehung entsprechender finanzieller Verpflichtungen einvernehmlich schriftlich neu festzulegen. Aus dieser Vereinbarung folgt keine Pflicht eines Partners, ohne seine Zustimmung zusätzliche Eigenmittel, Nachschüsse oder nicht förderfähige Ausgaben zu übernehmen.

§ 5 Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung

(1) Die Auftragsvergabe, Mittelverwendung und Abrechnung erfolgen durch den Landkreis nach den geltenden vergabe-, haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften sowie nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

(2) Der Landkreis teilt Stadt und IHK die jeweils fälligen Eigenmittelanteile mit und fordert diese entsprechend dem tatsächlichen Mittelbedarf und den bewilligten Jahresscheiben schriftlich an.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Anforderung; abweichende Vorgaben der Fördermittelbewirtschaftung werden rechtzeitig abgestimmt.

(3) Werden Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt, vermindern sich die insgesamt benötigten Eigenmittel entsprechend. Stadt, IHK und Landkreis tragen den verbleibenden gemeinsamen Eigenmittelbedarf im Verhältnis ihrer für die jeweils wirksame Finanzierungsvariante vereinbarten Anteile, soweit dem keine Auflagen des Förderbescheides entgegenstehen. Über inhaltliche Umsteuerungen berät das Kernteam.

(4) Mögliche Rückforderungen, nicht zuwendungsfähige Ausgaben oder andere außergewöhnliche finanzielle Belastungen sind den Partnern unverzüglich mitzuteilen und gesondert nach Verursachung, Rechtslage und Förderbedingungen zu behandeln. Eine automatische Verteilung solcher Belastungen oder eine unbegrenzte finanzielle Einstandspflicht der Partner wird nicht vereinbart.

§ 6 Förderzeitraum, Wirksamwerden und Beendigung

(1) Angestrebt ist ein Vorhabenbeginn am 1. Januar 2027 und eine Umsetzung bis zum 31. Dezember 2029. Kann der Förderbeginn nicht eingehalten werden, werden Beginn, Laufzeit, Maßnahmen- und Finanzierungsplan in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und den Kooperationspartnern angepasst. Ein Anspruch auf einen bestimmten Förderbeginn oder auf Bewilligung besteht nicht.

(2) Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch sämtliche Kooperationspartner wirksam, sofern die jeweils erforderlichen internen Beschlüsse vorliegen. Die Verpflichtung zur Durchführung fördermittelabhängiger Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bewilligung. Die Vereinbarung gilt für die Dauer des bewilligten Vorhabens und die anschließende ordnungsgemäße Abrechnung, soweit noch Verpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich möglich. Die Partner stimmen in diesem Fall unverzüglich mit der Bewilligungsbehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortführung durch die verbleibenden Partner erfolgen kann. Bereits wirksam eingegangene Verpflichtungen und etwaige förderrechtliche Rückabwicklungspflichten bleiben unberührt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Kooperationspartner bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten zunächst im Kernteam und erforderlichenfalls auf Leitungsebene einvernehmlich beizulegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Hiervon unberührt bleibt die nach § 4 Absatz 2 ausdrücklich vorgesehene Aktivierung der Aufstockungsoption durch die Erklärung der Stadt.

(3) Das Konzept „REGION ZWICKAU 2027–2029“ ist fachliche Grundlage der Zusammenarbeit, soweit es von den Partnern für den Antrag bestätigt und von der Bewilligungsbehörde akzeptiert wird. Inhaltliche Anpassungen innerhalb der bewilligten Arbeitspakete sind nach § 3 möglich; Änderungen der Finanzierungspflichten bedürfen der Regelung nach § 4.

(4) Anlage 1 (Muster der Erklärung zur Aufstockungsoption) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Zwickau, den _____

Carsten Michaelis	**Constance Arndt**	**Torsten Spranger**
Landrat Landkreis Zwickau	Oberbürgermeisterin Stadt Zwickau	Geschäftsführer IHK Chemnitz Regionalkammer Zwickau

ANLAGE 1

Erklärung der Stadt Zwickau zur Ausübung der Aufstockungsoption

zur Kooperationsvereinbarung „REGION ZWICKAU 2027–2029“ gemäß § 4 Absatz 2

Die Stadt Zwickau erklärt hiermit gegenüber dem Landkreis Zwickau, dass sie die in § 4 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Aufstockungsoption ausübt.

Damit wird für die Antragstellung die aufgestockte Finanzierungsvariante mit einem jährlichen Gesamtbudget von 175.000 Euro und einem jährlichen Eigenanteil der Stadt Zwickau von 25.000 Euro (insgesamt 75.000 Euro für 2027–2029) zugrunde gelegt. Gegenüber der Grundvariante entspricht dies einer zusätzlichen Eigenbeteiligung der Stadt von 10.000 Euro jährlich.

Die Erklärung erfolgt im Rahmen der erforderlichen Gremienbeschlüsse und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Der Landkreis informiert die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, unverzüglich über den Eingang dieser Erklärung.

Die Aufstockung setzt eine entsprechende Förderbewilligung voraus; bei abweichender Förderquote oder wesentlicher Änderung des Finanzierungsrahmens gilt § 4 Absatz 4 der Kooperationsvereinbarung.

Gremienentscheidung / haushaltsrechtliche Grundlage:

Beschluss vom: _____ Beschluss-Nr.: _____

gegebenenfalls weitere Angabe:

_____

Zwickau, den _____

_____

Constance Arndt

Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau

Eingang bei Landkreis Zwickau am: _____

Mitteilung an IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, am: _____